

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

|                                 |   |                             |                                     |
|---------------------------------|---|-----------------------------|-------------------------------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen<br>B3-1512-32-17            | Bearbeiterin<br>Frau Merkel | München<br>18.10.2023               |
|                                 | Telefon / - Fax<br>089 2192-4435 / -14435 | Zimmer<br>KL1-340           | E-Mail<br>Ute.Merkel@stmi.bayern.de |

## **Kommunale Auftragsvergaben; Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Be- kanntmachungen ab 25.10.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verordnung vom 17.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) wurden zum 24.08.2023 unter anderem die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO) und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) geändert. Die Änderungsverordnung setzt unter anderem die Vorgaben der europäischen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von elektronischen Formularen (eForms) um.

Damit können Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte künftig nicht mehr mit den bisher im PDF-Format verfügbaren Standardformularen erstellt werden. Vielmehr sind ab dem 25.10.2023 die so genannten „eForms“ ausschließlich und verbindlich zu verwenden. Nach den alten Mustern erstellte Bekanntmachungen, die bis zu diesem Stichtag noch nicht versendet wurden, können dann nicht mehr veröffentlicht werden. Eine direkte Übermittlung von Bekanntmachungen über TED ist zum Stichtag

nicht mehr möglich. Laufende Verfahren können nicht mehr mit den bisherigen Standardformularen fortgeführt werden.

Bei den eForms handelt es sich um einzelne, unterschiedlich kombinierbare Datenfelder. Auf deren Basis werden über den verbindlich und einheitlich eingeführten technischen „Datenaustauschstandard e-Forms“ digitale Bekanntmachungen elektronisch erstellt. Details ergeben sich aus § 10a VgV, § 10a SektVO und § 8a KonzVgV. Der Datenaustauschstandard wurde vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) am 10.10.2023 im Bundesanzeiger in der Version 1.1.0 (BAnz AT 10.10.2023 B3) und in einer nur bis 31.01.2024 anwendbaren Übergangsversion 1.0.1 (BAnz AT 10.10.2023 B2) veröffentlicht.

Für die technische Umsetzung in der Praxis wird die zentral beim Beschaffungsdienst des BMI betriebene Plattform „Datenservice Öffentlicher Einkauf“ genutzt (weitere Informationen unter [Datenservice Öffentlicher Einkauf](#)). Diese besteht aktuell aus den folgenden drei Komponenten:

- Die in den dezentralen Vergabesystemen der öffentlichen Auftraggeber aus den einzelnen Datenfeldern generierten EU-weiten Auftrags- und Vergabebekanntmachungen werden elektronisch über den nationalen Datenaustauschstandard e-Forms-DE an einen Vermittlungsdienst übermittelt, der sie auf Vollständigkeit validiert und an den so genannten „eSender-Hub“ weiterleitet.
- Der eSender-Hub ist das Scharnier zum europaweiten Tenders Electronic Daily (TED). Er konvertiert das nationale Format der eForms in ein EU-Format (e-Forms-EU) und übermittelt die Bekanntmachungen elektronisch an TED.
- Die an TED übermittelten Daten werden auch über den nationalen Bekanntmachungsservice des Bundes (BKMS) veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt ([www.oeffentlichevergabe.de](http://www.oeffentlichevergabe.de)). Damit ist vor allem für interessierte Unternehmen eine zentrale Ausschreibungssuche möglich.

Die dezentralen Vergabeportale der öffentlichen Auftraggeber können auch nach Einführung der eForms weiter genutzt werden. Der Datenaustauschstandard ist fachanwendungsneutral. Für die öffentlichen Auftraggeber besteht kein Handlungsbedarf, wenn der jeweilige Betreiber der Vergabeplattform den neuen Standard implementiert hat. Der Anwender wird über (neue) Eingabemasken auf der Plattform zur Dateneingabe aufgefordert. Bestimmte Datenfelder zu strategischen

Beschaffungen sind verpflichtend zu befüllen (§ 10a Abs. 4 VgV, § 10a SektVO, § 8a KonzVgV).

**Hinweis:** Beim Erfassen der eForms-Grunddaten ist die jeweilige Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID), die sich eindeutig einer bestimmten Behörde zuordnen lässt, zwingend anzugeben. Die Leitweg-ID ist identisch mit der Adresse der elektronischen Rechnung und sollte daher den Vergabestellen, die bereits elektronische Rechnungen erhalten haben, bekannt sein. Bereits vergebene Leitweg-IDs können im Bayerischen Behördennetz unter [Suche nach Dienststellen und Leitweg-ID](#) recherchiert werden. Sofern eine Vergabestelle noch nicht über eine Leitweg-ID verfügt, kann sie diese selbst erstellen. Eine Anleitung hierzu findet sich unter den FAQ des Staatsministeriums für Digitales für die E-Rechnung in Bayern unter der Frage „Wie wird die Leitweg-ID erstellt?“ ([FAQ eRechnung](#)).

Sollte ein kommunaler Auftraggeber für überschwellige Vergabeverfahren kein elektronisches Vergabesystem nutzen, so ist es ab dem 25.10.2023 möglich, ein bundesweites Redaktionssystem zu nutzen, mit dem Bekanntmachungen zu europaweiten Vergabeverfahren manuell in dem neuen Standard eForms-DE erfasst werden können (weitere Informationen unter [Redaktionssystem](#)).

Sofern kommunale Auftraggeber auch unterhalb der EU-Schwellenwerte elektronische Vergabeportale nutzen, können auch nationale Bekanntmachungen künftig über eForms erstellt und im zentralen Bekanntmachungsservice BKMS veröffentlicht werden, wenn eine entsprechende Umsetzung durch die Fachverfahrenshersteller erfolgt ist. In diesem Fall werden die Bekanntmachungen im Format e-Forms-DE vom Vermittlungsdienst nach der Validierung unmittelbar an BKMS zur nationalen Veröffentlichung weitergeleitet. Eine Verpflichtung, die neuen e-Forms auch für Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte zu nutzen, besteht derzeit nicht.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben an die ihrer Aufsicht unterliegenden Zweckverbände weiterzuleiten. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Ein weiteres Rundschreiben zu der mit der oben genannten Änderungsverordnung in Kraft getretenen Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV bei der Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts für Planungsleistungen ist in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel  
Regierungsdirektorin